



RevierRad Preise 2011

MIETTARIFE	Kurztarif 1 1 Stunde	Kurztarif 2 2 Stunde	Normaltarif 1 Kalendertag	Langzeittarif 1 3-5 Tage	Langzeittarif 2 Ab 6 Tage
Kinderrad	-	2,50 €	5,00 €	4,00 €	3,50 €
Cityrad	-	6,00 €	9,00 €	8,00 €	7,00 €
Trailerbike	-	-	5,00 €	4,00 €	3,50 €
Tandem	-	-	16,00 €	14,00 €	12,00 €
Anhänger	-	-	9,00 €	8,00 €	7,00 €
Elektrorad	-	-	18,00 €	16,00 €	15,00 €
Kettwiesel	5,00 €	-	25,00 €	-	-
Rikscha	5,00 €	-	25,00 €	-	-

ZUBEHÖR	1 Kalendertag
GPS Navigationsgerät (einfach)	10,00 €
GPS Navigationgerät (deluxe)	30,00 €
Individuelle Routenplanung GPS	10,00 €
Fahrrad und GPS	15,00 €
Lenkertasche	2,50 €
Fahrradkorb	2,50 €
Fahrradhelm	2,50 €
Regenponcho (Einweg)	1,50 €

TRANSPORTSERVICE Räder und Gepäck	
OneWay - Service Abgabe an einer beliebigen RevierRad-Station	4,00 €
Ruhrgebiet - Transport (ab 8 Rädern, je Rad) Transport von /zu einem beliebigen Start /Endpunkt	7,00 €
Gepäcktransfer Anfahrt pauschal Kilometerpauschale Transfer Preis je Gepäckstück	5,00 € 1,30 € 1,50 €

STORNIERUNG bei Transportservice (Stornierungsbedingungen Mieträder umseitig)	
Rücktritt bis 10 Tage vor Transportbeginn	10 % des Auftragsvolumens
Rücktritt von 9 bis 5 Tage vor Transportbeginn	30 % des Auftragsvolumens
Rücktritt von 4 bis 3 Tage vor Transportbeginn	50 % des Auftragsvolumens
Rücktritt von 2 bis 0 Tage vor Transportbeginn	90 % des Auftragsvolumens

RevierRad Zentrale Mülheim Hbf • Dieter-aus-dem-Siepen-Platz 3 • 45468 Mülheim an der Ruhr
 Telefon: (0208) 84 85 -720 Fax: (0208) 84 85 - 716
 zentrale@revierrad.de • www.revierrad.de

Allgemeine Mietbedingungen

Reservierung

Mit der schriftlichen Radreservierung bietet der Kunde den Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Sie erfolgt unter den Unterzeichnenden auch für alle in den Anmeldung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen er wie für seine eigenen einsteht. Die finanzielle Abwicklung erfolgt ausschließlich über diese beauftragte Person. Alle Informationen für die Mieter werden über diese Person erteilt. Mit der Unterschrift erkennt der Kunde diese Allgemeinen Vermietbedingungen (AVB) an. Die Reservierung wird verbindlich, sobald die bestellte Leistung schriftlich bestätigt wird. Weicht der Inhalt der Reservierungsbestätigung von dem der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das REVIERRAD für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Dieses Angebot wird gültig, wenn die Annahme innerhalb der Bindungsfrist bestätigt wird.

Rücktritt

Der Kunde kann jederzeit vor Beginn des Mietvorgangs zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei REVIERRAD. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Vertragspartner zurück oder wird die Reise nicht angetreten, so kann REVIERRAD Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. REVIERRAD erhebt Ersatzanspruch nach der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Mietbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Mietpreis, wie folgt pauschal:

Rücktritt bis 10 Tage vor Mietbeginn:	10% des Mietpreises
Rücktritt von 9 bis 5 Tage vor Mietbeginn:	30% des Mietpreises
Rücktritt von 4 bis 3 Tage vor Mietbeginn:	50% des Mietpreises
Rücktritt von 2 bis 0 Tage(n) vor Mietbeginn:	90% des Mietpreises

Das Fahrrad und seine Benutzung

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrrades an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien Zustand befindet.
2. Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
3. Das Fahrrad darf nur vom Mieter gefahren werden.
4. Das Fahrrad darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenem Zustand abzustellen.

Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn Ihre Ursache entweder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich.

Unfall/Diebstahl

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaigen Fahrzeuge enthalten.

Haftung

1. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Mieter hat das Fahrrad in dem selben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
3. Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des Fahrrades und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
4. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht befreit.

Rückgabe des Fahrrades

1. Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am vereinbarten Ort zurückzugeben und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.
2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
3. Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades, aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.
5. Im Falle einer Beschädigung oder sonstiger strittiger Mängel bei Rückgabe, wird eine Kautions bis zur endgültigen Klärung zwischen dem Systemverleih und dem Mieter einbehalten.

Abschließendes

1. Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.